



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 397/2025
Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDGS.398
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefond an die Nothilfe «Erdbeben in Südostasien»

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 32, Artikel 36, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 59 Absatz 1-2 und 4 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 32, Artikel 61 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

Gesuchsteller: Glückskette, Genf

Geschäfts Nr.: 839217

Vorhaben: Nothilfe: Erdbeben in Südostasien

Gegenstand: Am 28. März 2025 hat ein verheerendes Erdbeben der Stärke 7,7 auf der Richterskala mehrere Länder Südostasiens erschüttert. Besonders stark traf es Myanmar, wo sich auch das Epizentrum befand. Das Beben, das stärkste der letzten Jahrzehnte, forderte tausende Todesopfer und Verletzte. Es verursachte Zerstörungen von dramatischem Ausmass, von denen nach aktuellen Kenntnissen ca. zwei Millionen Menschen betroffen sind.

In Myanmar, wo die politische und humanitäre Lage ohnehin instabil ist, ist der Zugang zu den Katastrophengebieten aufgrund der stark beschädigten Infrastruktur schwierig. Trotz dieser Hindernisse sind die Schweizer Partnerorganisationen der Glückskette - darunter Médecins sans Frontières (MSF), Helvetas, HEKS, Save the Children und Terre des hommes - mit lokalem Personal vor Ort und leisten lebensrettende Hilfe. Sie versorgen die Betroffenen mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Notunterkünften und Medikamenten.

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds geht an den Spendenaufruf der Glückskette zur Unterstützung der Menschen in Südostasien nach der Katastrophe.

Beitrag LF: CHF 70'000.00

Kontierung: 4600-4460010401-209100107

- Bedingungen:
- Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung.
 - Die Gesuchstellerin muss den Lotteriefonds über wesentliche Projektänderungen und Minderkosten unverzüglich und pro-aktiv informieren.
 - Dem Lotteriefonds ist spätestens 18 Monate nach Beitragsgewährung ein Schlussbericht zur geleisteten Hilfe zuzustellen, mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Mittelverteilung nach Organisation inkl. Angaben zu den damit unterstützten Massnahmen.
 - Der Beitrag darf nicht zur Deckung von Overheadkosten der Organisationen eingesetzt werden.
 - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen des Regierungsrates



**Christoph Auer
Staatsschreiber**

Verteiler
– Sicherheitsdirektion